

***(Hinweis:***

***Die vorgenommenen Ergänzungen / Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind durch kursive Fettschrift kenntlich gemacht)***

## **Geschäftsordnung des Gestaltungs- und Planungsbeirates der Stadt Ingolstadt**

### **Vorbemerkungen**

Die Zielsetzung des Gestaltungs- und Planungsbeirates (GPB) ist der Erhalt und die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Stadt- und Landschaftsbilds sowie die Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung Ingolstadts. Bei Einzelmaßnahmen soll eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität gesichert werden. Durch die Auseinandersetzung mit räumlichen Anforderungen und Qualitäten soll auf ein besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten hingewirkt werden. Neben Einzelmaßnahmen stehen aber auch strukturelle Fragen der Stadtentwicklung zur Beratung an, um den ökonomischen, ökologischen und sozialen Anforderungen gerecht zu werden.

Der GPB unterstützt und berät als unabhängiges Sachverständigengremium den Oberbürgermeister, den Stadtrat und die Verwaltung. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die weitere Stadtentwicklung Ingolstadts und auf das Ingolstädter Stadt- und Landschaftsbild. Der Stadtrat beschließt für die Tätigkeit des ***Gestaltungs- und Planungsbeirates (GPB)*** der Stadt Ingolstadt folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Aufgabenstellung**

- (1) Der GPB hat die Aufgabe, den Stadtrat in allen städtebaulichen und gestalterischen Fragen zu beraten, die für eine nachhaltige Stadtentwicklung von Bedeutung sind.
  
- (2) Die Beratung des GPB erstreckt sich auf städtebauliche Planungen und die Errichtung oder Änderung von Bauten, Ensembles, Straßen, Plätzen sowie Freiräumen, die aufgrund ihrer Größenordnung oder Struktur von besonderer Bedeutung für die Stadtentwicklung, das Stadtbild oder den Landschaftsraum sind.

- (3) Der GPB gibt seine Stellungnahme in Form von schriftlichen Empfehlungen an den Stadtrat ab.

## **§ 2 Zusammensetzung / Dauer / Bestellung / Abberufung**

- (1) Der Beirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern **und jeweils einem Fachberater/einer Fachberaterin aus den Bereichen Verkehr, Freiraumplanung und Bildende Kunst** zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die Beiratsmitglieder **und die Fachberater/Fachberaterinnen** werden durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt berufen. Eine Beiratsperiode dauert drei Jahre.
- (3) Die **Beiratsmitglieder und die Fachberater/Fachberaterinnen** sind anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur, Landschaftsplanung, **Verkehrswesen und Bildende Kunst**. Die **Beiratsmitglieder** dürfen während ihrer Beiratstätigkeit nicht in Ingolstadt planen und bauen.
- (4) Ein Mitglied des GPB kann durch Beschluss des Stadtrates aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher ist insbesondere bei einem erheblichen Verstoß gegen diese Geschäftsordnung gegeben. Eine Abberufung kann auch auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen.
- (5) An den Sitzungen nehmen ohne Stimmrecht teil
- der Oberbürgermeister bzw. dessen Vertretung
  - die **Leitung** des Referats für Stadtentwicklung und Baurecht bzw. eine Vertretung
  - die Sprecher / Einzelmitglieder oder deren Vertretung der im **Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit** vertretenen Fraktionen, **Gruppen und Ausschussgemeinschaften**; die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Stadtratsmandates

Weitere Sonderfachleute können ohne Stimmrecht insbesondere auf Vorschlag des Oberbürgermeisters in Abstimmung mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates bei Bedarf hinzugezogen werden, wie der Stadtheimatpfleger/die Stadtheimatpflegerin bzw. die Vertretung und der/die zuständige Gebietsreferent/in des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege.

**Weitere Stadtratsmitglieder können nach eigenem Ermessen ohne Stimmrecht teilnehmen**

### **§ 3 Geschäftsstelle**

Das Referat für Stadtentwicklung und Baurecht führt die Geschäftsstelle des GPB. Diese bereitet insbesondere die Sitzungen vor. Sie dokumentiert die Arbeit sowie die erstellten Gutachten des GPB zur Vorlage in den Stadtratsgremien.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gestaltungsbeirates**

- (1) Die Mitglieder des GPB sind verpflichtet, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Die Tätigkeit als stimmberechtigtes **Beiratsmitglied** wird nach Stundensätzen für Zeithonorar (Höchstsatz **für Auftragnehmer**), **entsprechend § 6 HOAI 1991 in der bis zum 17.08.2009 geltenden Fassung**, unter Annahme einer zeitlichen Dauer von sieben Stunden je Sitzung als Pauschale honoriert. Zusätzlich wird für Reise- und Vorbereitungszeit eine weitere Pauschale gewährt, die sich aus den Stundensätzen für Zeithonorar (Mindestsatz **für Auftragnehmer**) **entsprechend § 6 HOAI 1991** bei einer angenommenen Zeit von vier Stunden ergibt. Die genannten Pauschalbeträge werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattet. **Die Stundensätze für Zeithonorar nach § 6 HOAI 1991 werden durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt fortgeschrieben.**
- (3) Im Übrigen gilt die Rechtstellungssatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Regelungen für die Teilnahme an Wettbewerben.

### **§ 5 Geschäftsgang**

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen des GPB erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter gleichzeitiger Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung mit den erforderlichen Unterlagen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel vierteljährlich statt.
- (3) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht**

- (1) Der GPB ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

## **§ 7 Beiratssitzung**

- (1) Der Beirat beschließt zu Beginn jeder Sitzung die endgültige Tagesordnung.
- (2) Die Leitung der Sitzungen obliegt der/dem Beiratsvorsitzenden oder der Stellvertretung.
- (3) Der Gestaltungs- und Planungsbeirat tagt **grundsätzlich in öffentlichen** Sitzungen; **die interne Abstimmung der Beratungsergebnisse erfolgt gegebenenfalls, insbesondere auf Antrag des Bauherrn, nichtöffentlich. Hierzu wird bei den einzelnen Tagesordnungspunkten kurzfristig Nichtöffentlichkeit hergestellt und zur Bekanntgabe des Ergebnisses wieder aufgehoben. Der GPB** fasst als Ergebnis der Beratungen zu den Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von der/dem Beiratsvorsitzenden oder der Stellvertretung zu unterzeichnen ist. Die Formulierung obliegt der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung.
- (4) Die Stellungnahme ist den Bauherrn bzw. deren Beauftragten bekannt zu geben und zu erläutern.
- (5) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.

## **§ 8 Geheimhaltung**

Die Mitglieder des GPB und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom GPB.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am **01.01.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **23.07.2009** außer Kraft.